

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich Mk. 1.80 einschließlich des „Instruierten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Voten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.
Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngenrön, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüngenrön, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.
Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.
63. Jahrgang.

Nr 232.

Donnerstag, den 5. Oktober

1916.

Die nachstehende vom Bundesrat erlassene Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 2. Oktober 1916.

4822

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Verei- nung von Backware.

Vom 28. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Im § 11 der Bekanntmachung über die Verei-
nung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) werden dem Absatz 1 folgende Sätze hinzugefügt:

Nur technisch reines Holzmehl, Stroh-
mehl oder Speisemehl, ohne minera-
lische Zusätze, darf als Streumehl verwendet werden. Als Weizmehl zum
Aufarbeiten des Teiges darf nur backfähiges Mehl verwendet werden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

In der Woche vom 2. bis 8. Oktober 1916 darf auf jede Buttermarke höchstens 60 g Butter oder 100 g Sahnebutter, auf jede Fettmarke höchstens 40 g Margarine oder Schweineschmalz oder Speiseöl abgegeben werden.

Schwarzenberg, am 4. Oktober 1916.

Der Bezirksverband der Rgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Schöffen- und Geschworenen-Urliste.

Die Schöffen- und Geschworenen-Urliste für Eibenstock liegt vom 6. Oktober 1916 ab eine Woche lang in unserer Ratskanzlei zu Jedermanns Einsicht aus. Innerhalb dieser Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste schriftlich oder zu Protokoll bei uns erhoben werden. Auf nachstehende Gesetzesvorschriften machen wir besonders aufmerksam.

Stadtrat Eibenstock, den 4. Oktober 1916.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 volle Jahre haben;
 3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
 4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
 5. Diensthöten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Minister;
 2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;

3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
 4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
 5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
 6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
 7. Religionsdiener;
 8. Volksschullehrer;
 9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.
- Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt, dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 usw. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien usw.;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Staats-Einkommen- und Ergänzungssteuer, Landes- kulturrenten, Wasserzins und Brandkasse betr.

Am 30. September dieses Jahres waren der 2. Staats-Einkommen- und Ergänzungssteuer, der 3. Landeskulturrenten-, sowie der 3. Wasserzinsster-
min, am 1. Oktober der 2. Termin Brandkasse für das Jahr 1916 fällig.

Mit dem 2. Staatseinkommensteuertermin ist gleichzeitig zur Deckung des Aus-
wandes der Handelskammer zu Plauen, der Handelsschule zu Eibenstock
und der Gewerbekammer zu Plauen von den Beteiligten ein Betrag von je 3
Pfennigen auf jede Mark desjenigen Steuerjahres für das Jahr 1916, welcher auf
das im Einkommenkataster eingestellte Einkommen aus dem Handel und Gewerbe entfal-
len würde, mit einzubringen.

Die vorgenannten Steuern sind bei Vermeidung der zwangsweisen Einziehung
bis zum 10. d. Mts. an hiesiger Stadtsteuereinnahme zu entrichten.

Stadtrat Eibenstock, den 4. Oktober 1916.

Städt. Verkauf von Fleischkonserven

Donnerstag und Freitag, den 5. und 6. d. Mts. in der städt. Verkaufsstelle
Bergstr. 7. Es werden verkauft Rindfleisch und Rindsgulasch in Dosen zu 500 und
550 g, erstere zu 1,70 M., letztere zu 1,85 M. Auf die Haushaltung entfällt
1 Dose. Das Ausweisfest, von dem die Marke 5 von Blatt 5 gilt, und die der Ge-
wichtsmenge entsprechenden Fleischmarken sind mitzubringen.

Die Abfertigung der Käufer geschieht in folgender Reihenfolge

Donnerstag vormittag Nr. 1—550, nachmittag 551—1100,

Freitag 1101—1650, 1651 u. höh. Nr.

Stadtrat Eibenstock, den 4. Oktober 1916.

Die Kartoffelvorräte

sind bei den Erzeugern bis zur Erledigung des Umlegungsverfahrens bis auf die für
den Eigenbedarf benötigte Menge beschlagnahmt.

Stadtrat Eibenstock, den 4. Oktober 1916.

Städt. Margarineverkauf

von Mittwoch, den 5. d. M. ab in den bekannten Verkaufsstellen. Es dürfen nur
die in dieser Woche geltenden Fettmarken verwendet werden. Auf die Marke entfallen
40 g Margarine oder Speiseöl.

St. Pierre Vaast gelangten zum Teil bis in unsere vorderste Verteidigungslinie; sie ist im Nah-
kampf wieder gesäubert. — Südlich der Som-
me verschärft sich der Artilleriekampf an der
Front beiderseits von Verdun bis nach Metz
weitgehend erheblich. Ein französischer Angriffsvor-
stöße im Sperrfeuer.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls
Prinz Leopold von Bayern. Von der He-
eresgruppe des Generals von Linington
wird gemeldet: Der erwartete allgemeine An-
griff westlich von Luz gegen Truppen des
Generalleutnants Schmidt von Knobelsdorff und
die Gruppe des Generals v. d. Marwitz — Armees-
des Generaloberst von Teisitzmann — letzte
heute (am 2. Oktober) nach ruherorientlich

Vom Weltkrieg.

Ein neuer russischer Ansturm in Wolhynien zusammengebrochen.

Von reger Kampftätigkeit an allen Fronten
berichtet die gestrige Generalstabmeldung:
(Amtlich.) Großes Hauptquartier,
3. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Armee des Generalfeldmarschalls
Herzog Albrecht von Württemberg. Bei
Bombardierung nahe der Küste brachten unsere
Matrosen von einer erfolgreichen Patrouillen-Un-
ternehmung 22 gefangene Franzosen ein.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
Die Schlacht nördlich der Somme ging unter an-
dauerndem gewaltigem Artillerieeinsatz weiter. Nörd-
lich von Thiepval und nordwestlich von Cour-
cellette entrissen wir den Engländern einige Gra-
benstücke, in die sie sich eingeknistet hatten und er-
beuteten mehrere Maschinengewehre. Besonders
erbittert wurde zwischen Le Sars und der Stra-
ße Ligny-Thillois-Fers gekämpft. Mit
schwersten Opfern erkauften die Engländer hier
einen geringen Geländegewinn beiderseits des
Schloßes Caucourt l'Abbaye. Zwischen Gue-
decourt und Morval hielt unsere Artillerie nach
Abwehr von vier am frühen Morgen aus Les-
boeuß unternommenen Angriffen die feindliche
Infanterie in ihren Sturmstellungen nieder. Star-
ke französische Angriffe an und westlich der Stra-
ße Salliy-Rancourt sowie gegen den Wald